

**Lesefassung der Richtlinie zur Minderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen  
der Corona-Krise in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow  
(Hilfspaket Corona-Krise 2020 – Soziales, Sport, Kultur und Hygiene)**

**Inhaltsverzeichnis**

Einleitung	
§ 1 Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Zuwendungsberechtigte	2
§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 4 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen	3
§ 5 Antragsverfahren	3
§ 6 Bewilligungsverfahren	4
§ 7 Auszahlungsverfahren	4
§ 8 Rückzahlungsverpflichtung	4
§ 9 Verwendungsnachweis	4
§ 10 Schlussbestimmungen	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5

**Einleitung**

Die Corona-Pandemie hat seit ihrer Ausbreitung in Deutschland seit März dieses Jahres gravierende Folgen für das soziale und kulturelle Leben.

Vereine und Initiativen wurden in der Wahrnehmung ihrer gemeinnützigen Betätigung stark eingeschränkt, Kunst- und Kulturschaffende in der Ausübung ihrer Tätigkeit stark behindert. Die Folgen einer Untersagung von öffentlichen Betätigungen liegen auf der Hand. Sie kann u. a. bei Vereinen und selbständigen Kunst- und Kulturschaffenden mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen, da trotz des Betätigungsverbotes anstehende Zahlungen zu begleichen sind. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat daher am 6. Mai 2020 ein "Corona-Hilfspaket" beschlossen.

Ziel des „Hilfspaketes Corona-Krise 2020“ ist die Sicherung der Existenz der durch die Pandemie gefährdeten gemeinnützigen Vereine sowie der selbständigen Kunst- und Kulturschaffenden sowie die Übernahme von Aufwendungen für corona-bedingte Schutz- und Hygienemaßnahmen.

## § 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden:

- das Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 32 Abs. 1 Satz 1,
- die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV), in der aktuell geltenden Fassung,
- Beschluss 016/20 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg.

## § 2 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

(1) Erste Säule: Soziales, Sport und Kultur

1. gemeinnützige Vereine, Kunst- und Kulturschaffende die Aufgaben im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich wahrnehmen und die ihren Hauptsitz oder Wohnsitz in Senftenberg haben,
2. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Senftenberg haben.

(2) Zweite Säule: Hygiene

alle unter Absatz 1 Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten.

## § 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem "Corona-Hilfspaket" sind:

1. Nachweis einer corona-bedingten Notlage in Verbindung mit einer Erklärung an Eides statt.
2. Antragsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 müssen bereits vor der Pandemie in Senftenberg ihren Hauptsitz gehabt haben und tätig gewesen sein.
3. Eine Möglichkeit der von Land und Bund zur Verfügung gestellten Hilfen oder andere geeignete Hilfsangebote bestehen nicht.
4. Die Förderung sichert die Existenz der bestehenden Angebote, und es wird zugesichert, diese Angebote weiterhin aufrecht zu erhalten und in Senftenberg anzubieten.

(2) Zuwendungsvoraussetzungen für die Erstattung corona-bedingter Schutz- und Hygiene-Maßnahmen sind ausschließlich:

1. Der Nachweis (Kaufbelege) seit dem 01.03.2020 entstandener zweckentsprechender Kosten, sofern diese nicht bereits durch Dritte beglichen wurden.
2. Ein entsprechender Antrag kann unabhängig von Anträgen gemäß § 3 Abs. 1 gestellt werden.
3. Von einer solchen Zuwendung ausgenommen sind Verbraucher-, Lebensmittel- und Baumärkte, Bäcker, Arztpraxen, Apotheken sowie alle Firmen, die nicht aufgrund der

Eindämmungsverordnung geschlossen werden mussten sowie Privathaushalte und Privatpersonen.

#### **§ 4 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

(1) Bereitgestellt werden für

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Erste Säule: Soziales, Sport und Kultur | 200.000 Euro |
| 2. Zweite Säule: Hygiene                   | 50.000 Euro. |

(2) Für die unter § 2 Abs. 1 (Soziales, Sport, Kultur) gilt:

Gemeinnützige Vereine sowie Kunst- und Kulturschaffende erhalten für die Beseitigung einer Notlage eine Förderung maximal bis zu 5.000,00 Euro.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Beseitigung einer Notlage eine Förderung maximal bis zu 2.000,00 Euro.

Der Liquiditätsengpass ist nachzuweisen und darf nicht anders abwendbar gewesen sein.

(3) Für die unter § 2 Abs. 2 Genannten (Hygiene) gilt:

Für nachgewiesene Schutz- und Hygienekosten werden pro Antragsteller Aufwendungen von 70 von Hundert erstattet, maximal bis zu 500,00 € im Einzelfall.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Es werden zwei Anträge entsprechend den Zuwendungsvoraussetzungen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Antrag 1 auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Hilfspaket Corona-Krise 2020 „Soziales, Sport, Kultur und Hygiene“ für gemeinnützige Vereine und Kunst- und Kulturschaffende
- Antrag 2 auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Hilfspaket Corona-Krise 2020 „Soziales, Sport, Kultur und Hygiene“ für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

(2) Anträge sind bis spätestens 30.06.2021 bei der Stadt Senftenberg einzureichen. Es dürfen ausschließlich die jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformulare verwendet werden. Diese sind bei der Stadt Senftenberg oder unter [www.senftenberg.de/Wirtschaft/Förderung/Hilfspaket-Corona-Krise-2020](http://www.senftenberg.de/Wirtschaft/Förderung/Hilfspaket-Corona-Krise-2020) abrufbar.

(3) Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängern anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb einer von der Stadt Senftenberg gesetzten Frist nachzureichen.

(4) Mehrfachanträge bzw. sich überschneidende Anträge gemäß dieser Vergabe-Richtlinie sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Beantragung eines Zuschusses zu corona-bedingten Aufwendungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen (§ 3 Abs. 2).

Für den Antrag (Soziales, Sport, Kultur und Hygiene) gilt zudem:

1. Antragsteller müssen ihre Zuwendungsberechtigung durch einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister sowie des Freistellungsbescheides durch das Finanzamt und eine aktuelle Jahresabrechnung bei der Künstlersozialkasse (soweit zutreffend) nachweisen.
2. Erklärung, ob weitere Fördermittel/ Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/ eingenommen worden sind.
3. Datenschutzerklärung.
4. Antragsteller müssen ihre Zuwendungsberechtigung durch Belege über die seit dem 01.03.2020 entstandenen Einnahmeverluste und/oder höhere Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nachweisen.

## **§ 6 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel obliegt einer Vergabekommission, welche sich aus den Stadtverordneten des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zusammensetzt. Die Vergabekommission tagt in einer nicht öffentlichen Sitzung und wird vom Ausschussvorsitzenden geleitet. Bewilligungen von bis zu 150 Euro im Einzelfall können durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden ohne Beteiligung der Vergabekommission erfolgen.
- (4) Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt entschieden.
- (5) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ist die Ablehnung zu begründen.
- (6) Wenn alle durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg für die Zuwendungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

## **§ 7 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe der Vereinbarung ausschließlich per Banküberweisung.

## **§ 8 Rückzahlungsverpflichtung**

Die Stadt Senftenberg behält sich eine Rückforderung der Hilfszahlung bis zum 30.06.2021 für den Fall vor, wenn bei der Beantragung unrichtige Angaben gemacht worden sind oder die ausgezahlten Zuwendungen höher ausgefallen sind als die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Einbußen (Überkompensation).

## **§ 9 Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis für die gemäß dieser Richtlinie ausgereichten Zuwendungen ist nicht erforderlich.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt.
- (3) Im Jahr 2020 nicht ausgezahlte Mittel aus dem „Hilfspaket Corona-Krise 2020“ werden in das Haushaltsjahr 2021 zum selben Verwendungszweck zu übertragen.
- (4) Ansprüche aus dieser Vereinbarung können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (5) Innerhalb der Vereinbarung kann die Stadt Senftenberg festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Senftenberg hinzuweisen ist.
- (6) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung ist durch den Bürgermeister regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung des Förderprogramms zu informieren.

## **§ 11 In-Kraft-Treten des „Hilfspaketes Corona-Krise 2020“ und der vorliegenden Richtlinie**

Das „Hilfspaket Corona-Krise 2020“ und die dazugehörige Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.